



FRACHT- UMSCHLAGSORDNUNG

**SALZBURG AIRPORT
W.A. MOZART**

gültig ab 1. Jänner 2026

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter
Salzburger Flughafen GmbH
Innsbrucker Bundesstrasse 95
A-5020 SALZBURG
ÖSTERREICH

Telefon: ++43/(0)662/8580/221
Telefax: ++43/(0)662/8580/240
Email: fracht@salzburg-airport.at
Internet: www.salzburg-airport.com

Auf die Haftungsbestimmungen in Punkt 1.6. und 2. wird hingewiesen!

INHALTSVERZEICHNIS

FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG

I. Teil – Lagerordnung.....	1
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Haftung	4
3. Verjährung	7
4. Lagerung und Lagerentgelt im Import- und Exportlager	7
5. Import - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages	10
6. Export - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages	13
7. Frachtsicherheitsentgelt.....	14
8. Schlussbestimmung	14
II. Teil – Entgeltordnung	16
1. Allgemeine Bestimmungen	17
2. Frachthandling (Import und Export)	19
3. Personal-, Geräte und Materialentgelt	19
4. Frachtsicherheitskontrolle.....	19
5. Lagergeld.....	20
6. Frachtsicherheitsentgelt.....	21
7. Gefahrgut-Abfertigung	21
8. Zollentgelte	22
9. Büroleistungen.....	22
10. Lagerleistungen	23
11. Short Notice & Cancellation	23
12. Entgelte für Flüge von LFZ bis 5.700 MTOW (General Aviation).....	23
13. Entsorgung und Vernichtung	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AWB	-	Air Waybill
EUR	-	EURO
EXA	-	Ausfuhrzollanmeldung
HAWB	-	House Air Waybill
kg	-	Kilogramm
LFZ	-	Luftfahrzeug
LP-Nr.	-	Lagerpostnummer
MAWB	-	Master Air Waybill
MTOW	-	Höchstabfluggewicht
MWST	-	Mehrwertsteuer
NVD	-	ohne Wertangabe
RFS	-	Road Feeder Service
ULD	-	Unit Load Device
ZK	-	Zollkodex



I. TEIL – LAGERORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Auf dem Salzburg Airport besteht ein behördlich genehmigtes, öffentliches Zolllager sowie ein normales Lager. Lagerhalter ist die **Salzburger Flughafen GmbH (im Folgenden „SFG“)**. Sie handelt durch ihre Bevollmächtigten.
- 1.2. Diese **Frachtumschlagsordnung (im Folgenden „FUO“) besteht aus „Teil I Lagerordnung“ und „Teil II Entgeltordnung“** und gilt für die Nutzung sämtlicher Lager und für die Leistungen der SFG im Zusammenhang mit Fracht. Die FUO liegt in der Frachtabteilung auf, hängt dort aus und ist unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> abrufbar. Allfälligen AGB des Vertragspartners (Auftraggeber, sonstiger Nutzer oder Kunde) wird ausdrücklich widersprochen, sie kommen nicht zur Anwendung.
- 1.3. **Änderungen:** Die SFG ist berechtigt, die FUO jederzeit zu ändern; die Änderungen werden mit Veröffentlichung auf <https://www.salzburg-airport.com/cargo> wirksam. Abweichend davon ist die SFG zur Anpassung der in „Teil II Entgeltordnung“ genannten **Preise einmal jährlich, jeweils mit Wirkung zum 01.01.**, berechtigt; die geänderten Preise werden mit Veröffentlichung auf <https://www.salzburg-airport.com/cargo> wirksam.
- 1.4. Die Benützung des öffentlichen Zolllagers steht gemäß Art. 148 Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ZK) bei Beachtung dieser Frachtumschlagsordnung jedermann frei.
- 1.5. In das öffentliche Zolllager können Waren im Zuge deren Beförderung aus dem Zollausland oder in das Zollausland, vorbehaltlich allfälliger einschränkender Bestimmungen (Lagerordnung Abs. 4.), eingelagert werden.
- 1.6. Lagerteile des öffentlichen Zolllagers, welche von der SFG einem Unternehmen exklusiv zur Verfügung gestellt werden, unterliegen – unbeschadet sonstiger Vereinbarungen – den Bestimmungen der Zolllagerbetriebsordnung gemäß Bescheid der Zollbehörde in der jeweils gültigen Fassung. Die für die SFG als Zolllagerhalter daraus resultierende Haftung sowie sonstige behördliche Verpflichtungen sind sinngemäß vom Nutzer des betreffenden Lagerteiles wahrzunehmen. Dieser haftet der SFG gegenüber im gleichen Ausmaß, in dem die SFG von der Behörde wegen bescheidwidrigem Verhalten des Nutzers in Anspruch genommen wird.

- 1.7. Die im Zollkodex und im Zollrechtsdurchführungsgesetz als zulässig bezeichneten Arten der Lagerbehandlung sowie die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen können nur durch die SFG bzw. mit deren Einverständnis wahrgenommen werden.
- 1.8. Das Betreten des Zolllagers ist grundsätzlich nur der SFG sowie der Zollverwaltung gestattet. Die Zutrittsberechtigung kann von der SFG für bestimmte Personen, welche im Rahmen der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten in einzelnen Lagerteilen Verrichtungen durchzuführen haben, erteilt werden. Bei der Erteilung der Zutrittsberechtigung sind neben den zollrechtlichen Bestimmungen auch die Sicherheitsbestimmungen für den Flughafen Salzburg, insbesondere jene der EU-Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt sowie der auf dieser Verordnung basierenden weiteren Verordnungen einzuhalten. Den Anweisungen der SFG ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Zutrittsberechtigung kann von der SFG jederzeit widerrufen werden.
- 1.9. Alle Personen, die die Einrichtungen der Lager benützen oder dieselben aufsuchen, sowie Fahrer und Mitfahrer von Fahrzeugen, die Waren anliefern oder abholen, unterwerfen sich dieser FUO. Subsidiär gelten für alle diese Personen die Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb> in vollem Umfang.
- 1.10. Das Benützen von Geräten oder Fahrzeugen aller Art im Bereich des öffentlichen Zolllagers bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der SFG und ist nur von den von dieser ausdrücklich berechtigten Personen unter Beachtung der geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften gestattet und kann durch die SFG ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.
- 1.11. Die SFG behält sich vor, die Betriebszeiten des öffentlichen Zolllagers und der Luftfrachtsicherungsanlagen den jeweiligen Umständen entsprechend festzulegen und durch Aushang beim Frachtbüro sowie auf der Homepage der SFG unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> bekannt zu machen. Es gelten die jeweils bekannt gemachten Betriebszeiten.
- 1.12. Von dieser FUO abweichende oder diese FUO ergänzende Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Dem Schriftformerfordernis wird mit E-Mail genüge getan.

- 1.13. Die SFG ist bemüht, den Warenumschlag im Rahmen der gegebenen Voraussetzungen (z.B. verfügbare Räumlichkeiten, Personal, Auslastung, etc.) so rasch wie möglich vorzunehmen. Etwaige genannte Termine gelten nicht als verbindliche Zusage.
- 1.14. Der Nutzer hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll-, Steuer-, Flughafen- und Polizeivorschriften sowie die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter im Luft- und Straßenverkehr, zu beachten.
- 1.15. Auf die FUO ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

2. Haftung

- 2.1. Der Verfügungsberechtigte der eingelagerten Waren haftet für alle Schäden, die er oder irgendein Dritter, der auf seine Veranlassung das Lager betritt, der SFG oder anderen Einlagerern zufügt. Als Verfügungsberechtigter gilt der Inhaber des Lagerscheins (gemäß Zollgesetz).
- 2.2. Punkt 2 gilt für sämtliche Lager und Leistungen der SFG. Die SFG hat ihre Obliegenheiten mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuführen. Sie haftet bei allen ihren Verrichtungen grundsätzlich nur soweit sie ein Verschulden trifft nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 2.3. Unbeschadet der Punkte 2.3 bis 2.11. ist die Haftung wegen Verlustes oder Beschädigung von Lagergut mit EUR 35,00 per Kilogramm, maximal mit EUR 100.000,00 pro Sendung gemäß Lagerschein begrenzt, es sei denn, dass der SFG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die SFG haftet nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abgewendet werden konnten.

Unzulässig ist der Einwand, die SFG hätte von dem Wert des Gutes auf eine andere Weise Kenntnis haben müssen. Beweist der Verfügungsberechtigte jedoch, dass der Schaden auf andere Umstände als die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet dieser Haftungsausschluss keine Anwendung.

- 2.4. Im Übrigen haftet die SFG, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, nur bis zum Wert des Lagergutes. Sie haftet weder direkt noch indirekt für Wertminderung, entgangenen Gewinn sowie Verzögerungen und daraus resultierende Aufwendungen. Der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu welchem der Verfügungsberechtigte von dem Schaden benachrichtigt worden ist oder in anderer Weise davon Kenntnis erlangt hat. Bei Schäden an einem Sachteil, der für sich selbst einen selbständigen Wert hat oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen, bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht. In allen Fällen, in denen der Schadensbetrag den vollen gemeinen Wert des Gutes erreicht, ist die SFG zur Zahlung Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen, verpflichtet.
- 2.5. Jede Haftung der SFG ist ausgeschlossen, wenn sie das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie sie es bekommen hat, dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung gestellt hat.
- 2.6. Ein wahrgenommener Verlust oder eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Lagergutes ist bei der Warenübergabe/Rückgabe dem Lagerhalter anzugeben und mittels Sachverhaltsfeststellung festzuhalten. Diese stellt keinerlei Schuldanerkenntnis durch den Lagerhalter dar. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten erbringt bis zum Beweis des Gegenteils den Beweis dafür, dass das Gut in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt wurde.
- 2.7. Erfolgt eine Schadensmitteilung nachdem dem Lagerhalter eine Überprüfung des Sachverhaltes, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr möglich ist, entfällt jede Haftung des Lagerhalters. Eine Beschädigung ist schriftlich anzugeben.
- 2.8. Bei Waren, die mit Wissen des Einlagerers im Freien gelagert werden oder infolge ihrer Beschaffenheit bzw. Größe nur im Freien gelagert werden können, ist jede Haftung des Lagerhalters für Schäden, die aus einer derartigen Lagerung entstehen und auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus der Lagerung im Freien entstehen, so wird angenommen, dass er aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 2.9. Führt der Verfügungsberechtigte irgendwelche Tätigkeiten an dem Lagergut durch, so hat er danach die Ware in verschlossenem und ordnungsgemäßem

Zustand dem Lagerhalter (erneut) zu übergeben. Es sei denn, dass nach Durchführung der Zollbehandlung und Freigabe durch das Zollamt der Abtransport unmittelbar nach der Manipulation zu erfolgen hat.

- 2.10. Die Haftung ist unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Punktes 2 ausgeschlossen:
 - 2.10.1. Für Schäden an nicht verpackten oder nicht sachgemäß oder mangelhaft verpackten Gütern, wenn eine Verpackung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes üblich und/oder geboten ist, es sei denn, dass eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist.
 - 2.10.2. Für Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von höherer Gewalt sind (Feuer, Explosion, Sabotage u. dgl.).
 - 2.10.3. Für Schäden, die die unmittelbare oder mittelbare Folge von Wittringseinflüssen aller Art sind.
 - 2.10.4. Für Schäden, die dem Lagergut aus der Auswirkung anderer Lagergüter entstehen, soweit die potentiell schädliche Auswirkung dem Lagerhalter nicht erkennbar war oder der Schaden ohne Zutun des Lagerhalters außerhalb der Öffnungszeiten des Zollagers eingetreten ist (z.B. Fass wird in der Nacht undicht).
 - 2.10.5. Für Schäden, die durch Ratten, Mäuse, Motten oder sonstiges Ungeziefer, sowie durch Verunreinigung durch Tiere entstanden sind, soweit der Lagerhalter gegen jene Ungezieferschäden, mit denen zu rechnen sind, geeignete Vorkehrungen trifft. Für Ungezieferschäden, die nicht üblich sind und mit denen er auch sonstigen Gründen nicht zu rechnen hat, haftet er nicht.
 - 2.10.6. Für Schäden, die durch inneren Verderb (Bruch, Rost, Ein- und Austrocknen, Auslaufen, Schimmel, Fäulnis oder dgl.) oder durch die natürliche oder eigentümliche Beschaffenheit des Lagergutes oder seiner Verpackung oder Umhüllung entstehen.
 - 2.10.7. Für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne der §§ 127 ff StGB, durch Raub im Sinne der §§ 142 ff StGB oder durch Erpressung im Sinne der §§ 144 f StGB entstehen.

2.10.8. Könnte ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser vorbezeichneten Gefahren (Punkte 2.10.1. bis 2.10.7.) entstehen, so wird vermutet, dass er aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Lagerhalter kann sich auf diesen Haftungsausschluss nur berufen, wenn ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit am Schadenseintritt nachgewiesen wird.

2.11. Eine allfällige Haftung des Lagerhalters aufgrund zwingender Rechtsnormen wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Verjährung

- 3.1. Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung der Lagerwaren verjähren in einem Jahr (§ 423 in Verbindung mit § 414 des Unternehmensgesetzbuches).
- 3.2. Die Verjährung beginnt im Fall der Beschädigung oder Minderung mit Ablauf des Tages, an dem die Zurverfügungstellung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes mit Ablauf des Tages an dem der Lagerhalter dem Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten den Verlust angezeigt hat bzw. an dem der Verlust vom Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten dem Lagerhalter angezeigt wird, bei verspäteter Auslieferung mit dem Tag, an dem die Auslieferung hätte bewirkt sein müssen.

4. Lagerung und Lagerentgelt im Import- und Exportlager

- 4.1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 1. ist es den Auftraggebern gestattet, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung der Waren oder gegen die Wahl des Lagerraumes sind unverzüglich vorzubringen. Macht der Auftraggeber von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.
- 4.2. Eine Verpflichtung der SFG zur Sicherung des Lagergutes besteht nur für Lagergut, das die SFG bereits ordnungsgemäß übernommen und das die SFG überdies selbst in ihre eigenen Lagerräume im nicht allgemein zugänglichen Bereich gebracht hat. **Von der SFG ordnungsgemäß übernommen ist nur**

Lagergut „ready for carriage“. Insbesondere keine Sicherungspflicht trifft die SFG daher für lediglich angelieferte oder im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Laderampe) abgestelltes Lagergut.

- 4.3. Die SFG ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. der Lagerung nicht zugelassen sind.
- 4.4. Für die Benützung sämtlicher Frachtumschlagseinrichtungen auf dem Salzburg Airport ist vom Auftraggeber ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils veröffentlichten Entgeltordnung ersichtlich ist (siehe Teil II Entgeltordnung dieser Frachtumschlagsordnung).
- 4.5. Falls die Leistungssätze in der Entgeltordnung während der Lagerung geändert werden, wozu die SFG jederzeit berechtigt ist, ist das Entgelt bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung nach den alten Sätzen, vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an nach den neuen Sätzen zu entrichten.
- 4.6. Für die nachstehend aufgeführten besonderen Güter stehen gesonderte Lagerräume bzw. Lagerbereiche zur Verfügung:
 - Kühlgut und Tiefkühlgut
 - Güter, die den "IATA-Regulations Relating to the Carriage of Restricted Articles by Air" unterliegen (Gefahrgut).Für die Benützung der gesonderten Lagerräume wird ein zusätzliches Entgelt laut jeweils gültiger Entgeltordnung verrechnet.
- 4.7. Bei Gefahrgut-Sendungen müssen die Frachtdokumente unmittelbar nach dem physischen Check-In beim Dokumentenhandling abgegeben werden. Die Sendungen werden ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsplätzen zwischengelagert. Eine Zwischenlagerung kann nur soweit erfolgen, als Platz verfügbar ist. Übersteigt das Volumen der Sendung die verfügbare Sonderlagerkapazität, hat der Verfügungsberechtigte selbst dafür Sorge zu tragen, die Ware in einem entsprechenden Lager außerhalb der Salzburger Flughafen GmbH unterzubringen.
- 4.8. Sollten Gefahrgut-Sendungen, die am Standort einem Embargo unterliegen, angeliefert werden, hat der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, dass die Sendung umgehend aus dem Frachtlager der Salzburger Flughafen GmbH entfernt wird. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten.

Mit Stand 01.10.2025 gelten folgende Embargos für Gefahrgutsendungen im öffentlichen Zolllager der Salzburger Flughafen GmbH:

- Generell können Gefahrgutsendungen nur dann gelagert werden, wenn diese nicht zu kühlen sind.
- Radioaktives Material kann nicht gelagert werden.

4.9. Für die Lagerung von verderblichen Gütern stehen ein Kühlraum und ein Tiefkühlraum zur Verfügung. Dem Antrag auf Einlagerung in diesen Bereich kann nur soweit stattgegeben werden, als Platz verfügbar ist. Der Bedarf am Kühlraum/Tiefkühlraum muss 48 Stunden im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Die Stornierung des Bedarfs von Küllagereinrichtungen wird laut Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugleich mit dem Antrag auch die erforderliche Einlagerungstemperatur bekanntzugeben.

Übersteigt das Volumen der einzulagernden verderblichen Waren die verfügbare freie Kühlraumkapazität, so hat der Auftraggeber selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in einem entsprechend großen Kühlhaus außerhalb des Flughafengeländes untergebracht wird.

4.10. Bei Sendungen, welche mit Trockeneis gekühlt werden, behält sich die SFG vor, diese aus Sicherheitsgründen (Kohlendioxidbildung) außerhalb geschlossener Räume aufzubewahren.

4.11. Die SFG ist berechtigt, besondere Güter, soweit erkennbar, deren Eigenart entsprechend und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und hierfür Entgelt laut Entgeltordnung zu verlangen (z.B. nicht angemeldetes, offensichtliches Kühlgut). Eine allfällige, falsche Beschriftung geht zu Lasten des Auftraggebers.

4.12. Sollten Beschädigungen des Lagergutes oder sonstige Umstände i.Z.m. dem Lagergut erst während der Lagerung erkennbar werden und ist ein sofortiges Handeln geboten (z.B. Gefahr in Verzug), ist die SFG zur Ergreifung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.

Im Fall von Beschädigungen, die keine sofortigen Abhilfemaßnamen erfordern, wird die SFG nur nach schriftlichem Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers

tätig, wobei hierauf kein Anspruch besteht (z.B. schadhafte Verpackung austauschen).

4.13. Sollte weiters im Zuge der Lagerbehandlung festgestellt werden, dass eine Ware, für die Gefahrgutvorschriften anzuwenden sind, anlässlich der Einlagerung nicht entsprechend deklariert wurde, so wird diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers den Vorschriften entsprechend umgelagert. Die richtige Deklarierung obliegt dem Auftraggeber.

4.14. Die Entgelte werden grundsätzlich fällig:

- mit der Zurverfügungstellung der Ware aus dem Lager;
- wenn das aufgelaufene Lagergeld den Wert der Ware erreicht hat;
- mit Ablauf der vereinbarten Lagerdauer;

4.15. Bei Erreichen der Lagerdauer von vier Wochen können dem Auftraggeber die bis dahin angefallenen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden. Sind erneut 4 Wochen erreicht, können diese wiederum verrechnet und fällig gestellt werden und so weiter.

4.16. Die maximale Lagerdauer bei Importsendungen beträgt 90 Tage. Danach ist die SFG berechtigt, das Lagergut auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzuschicken. Bei Lagergut, bei dem eine Lagerdauer von max. 90 Tagen offensichtlich zu lange ist, ist die SFG nach ihrem Ermessen in den Fällen der Nichtabholung o.ä. bereits früher berechtigt, das Lagergut auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzuschicken und, sollte dies nicht möglich sein, im äußersten Fall zu vernichten, wobei dem Auftraggeber diesfalls keinerlei Ersatzansprüche zustehen.

5. Import - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages

A) Annahme von Luftfrachtgut

5.1. Ankommende Luftfrachtgüter, die für die Auslieferung oder anderweitige Behandlung in Salzburg bestimmt sind, werden auf Antrag des Auftraggebers übernommen. Als Antrag gilt die Vorlage des Manifestes oder eines anderen geeigneten Nachweises. Die Übernahme der Luftfrachtgüter quittiert die SFG in der Regel durch eine elektronische Empfangsbestätigung.

- 5.2. Bei der Übernahme der ihr zugeführten Güter stellt die SFG nur solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird als Damage Report erfasst. Pro Sendung wird ein Frachtausgabeschein „Notification of Arrival“ an den Empfänger übermittelt.
- 5.3. Die SFG ist berechtigt, die Übernahme der Luftfrachtgüter so lange abzulehnen, bis die Manifest-Unterlagen oder andere geeignete Nachweise vom Auftraggeber ordnungsgemäß übergeben worden sind.
- 5.4. Die SFG ist nur dann verpflichtet, den Empfangsspediteur bzw. den Empfänger vom Eintreffen des Frachtgutes (Import) bei der SFG zu benachrichtigen, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich bekannt gegeben worden ist oder ein Abfertigungsvertrag über Dokumenten-Handling mit der einführenden Luftverkehrsgesellschaft besteht. Die SFG führt keine Adressermittlung durch.
- 5.5. Wünscht der Auftraggeber die besondere Behandlung eines Gutes, so hat er darauf schriftlich hinzuweisen, es sei denn, die Notwendigkeit der besonderen Behandlung ist offenkundig oder es ist im Manifest ein entsprechender Vermerk.
- 5.6. Die Bearbeitung von Luftfrachtgut erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eintreffens auf der Betriebsfläche der SFG. Die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen ist ausgeschlossen.

B) Ausgabe

- 5.7. Zur Auslieferung bestimmte Luftfrachtgüter werden auf Antrag an den Empfänger übergeben. Der Auslieferungsantrag ist durch Vorlage des Frachtausgabescheines zu stellen.
- 5.8. Bei Zollgut (Nichtgemeinschaftsware) setzt die Ausgabe der Frachtgüter die vorherige Freigabe durch den Zoll voraus.
- 5.9. Die SFG ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichnung zu überprüfen.
- 5.10. Die SFG behält sich die Wahl des Überstellungsmediums (Palette, Gepäckwagen, etc.) vor.

5.11. Die Ausgabe der Frachtgüter erfolgt während der Betriebs-/Arbeitszeit von Cargo Handling SFG an einer von ihr bestimmten Stelle. Bei Ausgaben nach 18.00 Uhr wird ein gesondertes Entgelt nach Entgeltordnung erhoben.

C) Abnahmefrist

5.12. Die Luftfrachtgüter können ab Übermittlung des Frachtausgabebelegs abgenommen werden. Das Frachtgut wird von diesem Zeitpunkt an bei der SFG im Auftrag des Auftraggebers "auf Kosten des Empfängers" eingelagert. Die anfallenden Entgelte werden bei der Ausgabe vom Empfänger erhoben.

5.13. Der Empfänger ist verpflichtet, der SFG auf Anfrage Auskunft über die Zollerledigung einer bestimmten Sendung zu geben.

Kann die Erledigung einer im Gewahrsam der SFG befindlichen Sendung von dem Empfänger nicht nachgewiesen werden, so hat er der SFG die gegenüber der Zollverwaltung anfallenden Ersatzabgaben sowie die Abfertigungskosten zu erstatten. Auf die maximale Lagerdauer gemäß Punkt 4.15 wird hingewiesen.

D) Nicht abgenommenes Luftfrachtgut

5.14. Die SFG ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 90 Tagen ohne Verschulden der SFG bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, unter vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers auf dessen Kosten an den Auftraggeber zurückzuschicken. Auf Punkt 4.15 wird verwiesen.

E) Erfüllung von Zollformalitäten

5.15. Die SFG ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen.

F) Schadensreklamation

5.16. Bei vorbehaltloser Annahme des Gutes durch den Empfänger wird bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet, dass das Gut in einwandfreiem Zustand und dem Beförderungsschein entsprechend ausgeliefert worden ist.

- 5.17. Haftungsansprüche bei aufgetretenen Schäden sind beim jeweiligen Luftfrachtführer geltend zu machen, innerhalb der Fristen der Beförderungsbedingungen.
- 5.18. Vor der Annahme durch den Empfänger führt die SFG auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Bestandaufnahme des Lagergutes zur Feststellung von Beschädigungen oder Minderungen des Gutes durch.

6. Export - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages

A) Annahme von Luftfrachtgut

- 6.1. Angelieferte, versandfertig verpackte Luftfrachtgüter ("**ready for carriage**"), die für den Luftransport bestimmt sind, werden auf Antrag des Auftraggebers übernommen. Die SFG übernimmt die für den Export angelieferten Waren als Erfüllungsgehilfe des Luftfrachtführers und ist ab diesem Zeitpunkt nur dem Luftfrachtführer gegenüber für die übernommenen Waren verantwortlich.

- 6.2. Die **spätmöglichsten Anlieferzeiten** sind:

General Cargo:

Bei taggleicher Übergabe an Luftfrachtführer ULD: 4 Stunden vor ETD
Bei taggleicher Übergabe an Luftfrachtführer lose: 2 Stunden vor ETD

Gefahrgut:

Bei taggleicher Übergabe an den Luftfrachtführer: 6 Stunden vor ETD, jedoch an Freitagen spätestens um 14.00 Uhr.

- 6.3. Bei der Übergabe der abgefertigten Exportwaren zur Übernahme in das Exportlager ist die Anwesenheit des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Spedition oder eines sonstigen Beauftragten des Auftraggebers erforderlich.
- 6.4. Beim Empfang der Ware erfolgt die Prüfung auf Vollzähligkeit und unbeschädigtes Äußereres. Die Annahme beschädigter Sendungen und solcher, die offensichtlich nicht ausreichend für den Transport verpackt sind, kann nach Ermessen der SFG abgelehnt werden.
- 6.5. Bei Gütern, für die die SFG keine geeignete Lagermöglichkeit besitzt, kann nach Ermessen der SFG eine Ablehnung der Annahme der Luftfrachtgüter erfolgen.

6.6. Im Übrigen gelten die Vorschriften 5.5. und 5.6. entsprechend.

B) Zwischenlagerung und Übergabe

- 6.7. Die eingelagerten Luftfrachtgüter werden von der SFG vorbereitet und nach schriftlicher Anweisung (z.B. Buchungsliste) des Auftraggebers zu einem Flug/RFS zusammengestellt.
- 6.8. Die Anmeldung von Export-LKWs muss zumindest 36 Stunden im Voraus schriftlich erfolgen.
- 6.9. Der Zutritt zu demjenigen Teil des Lagers, in welchem die Güter für die Beladung bereitgestellt werden, kann nur mit Genehmigung der SFG aus begründetem Erfordernis erfolgen.
- 6.10. Bei Flügen werden die Güter rechtzeitig an Ramp Handling SFG zum Transport übergeben. Die Übergabe erfolgt formlos durch Bereitstellung der Güter auf SFG-eigenen Transportgeräten, die mit entsprechendem Vermerk von Flugnummer, Datum, Destination pro Transportgerät versehen sind.

C) Frist für die Weiterbeförderung

- 6.11. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Luftfrachtgüter innerhalb von 24 Stunden ab der Annahme weiterbefördert werden. Erfolgt die Beförderung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Frachtgut von diesem Zeitpunkt an bei der SFG auf Kosten des Auftraggebers eingelagert.

7. Frachtsicherheitsentgelt

- 7.1. Für die Benützung der Frachtumschlagseinrichtungen ist aufgrund der vom Lagerhalter gesetzlich zu erfüllenden Security-Auflagen ein Frachtsicherheitsentgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils veröffentlichten Zusammenstellung ersichtlich ist (siehe Pkt. 6, Teil 2 dieser Frachtumschlagsordnung).

- 7.2. Dieses Frachtsicherheitsentgelt fällt sowohl im Import als auch im Export für jede Sendung an und ist vom Luftfrachtführer zu entrichten.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Lagerordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.



II. TEIL – ENTGELTORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Benützung der Einrichtungen der Salzburger Flughafen GmbH, die dem Umschlag bzw. der Lagerung von Frachtgut dienen, ist ein Entgelt zu entrichten.

Es gelten die jeweils unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> veröffentlichten Entgelte.

Die SFG ist zur Anpassung der Entgelte/Preise einmal jährlich, jeweils mit Wirkung zum 01.01., berechtigt; die geänderten Entgelte/Preise werden mit Veröffentlichung unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> wirksam.

- 1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in EURO (EUR).
- 1.3. Sämtliche Preise verstehen sich Netto ohne Umsatzsteuer (MWST).
- 1.4. Die Entgelte sind bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes (wie z.B. Errichtung eines Kundenkontos) bedarf der schriftlichen Zustimmung der SFG.
- 1.5. Die SFG behält sich das Recht vor, die Errichtung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder dieses zu streichen.
- 1.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen die SFG mit deren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass
 - a) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
 - b) die SFG die Gegenforderung schriftlich anerkannt hat.
- 1.7. Wird das Gewicht der Ware als Berechnungsgrundlage genommen, so wird stets auf volle Kilogramm aufgerundet.
- 1.8. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal der SFG zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Personals sind in den Entgelten für diese Leistungen enthalten.
- 1.9. Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten und Material richten sich nach den jeweils gültigen, unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> veröffentlichten Preisen. Arbeitskräfte können nur im Rahmen der Verfügbarkeit bereitgestellt werden. Sind umfangreiche Arbeiten durchzuführen, ist eine Anforderung so zeitgerecht bekanntzugeben, dass genügend Personal disponiert

werden kann. Die SFG behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.10. Für bereits seitens der SFG erbrachte Leistungen (z.B. Palettieren, Stückgutbereitstellung, etc.) werden bei Flugausfällen und vergleichbaren Sachverhalten die effektiven Kosten zur Verrechnung gebracht.

1.11. Die Bemessungsgrundlage für Arbeitsleistungen und Geräte sind:

Die Bemessungsgrundlage für Arbeitsleistungen und Geräte sind grundsätzlich pro angefangene Einheit zu verstehen. Details sind den Positionen unten zu entnehmen.

1.12. Für Waren, die auf Antrag des Verfügungsberechtigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden, sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gebühren sowie etwaige Abfertigungskosten zu entrichten.

2. Frachthandling (Import und Export)

2.1.	Physisches Frachthandling BLK	pro Kilogramm Minimum pro Manifest	EUR 00,18 EUR 98,02
2.2.	Physisches Frachthandling ULD	pro Kilogramm Minimum pro Manifest	EUR 00,26 EUR 77,39
2.3.	Überstellung Frachtgut Reiseverkehr	pro Sendung	EUR 51,59
2.4.	Expressabfertigung Bei Expressabfertigung von eiligen Sendungen wird unabhängig vom Handling-Entgelt zusätzlich verrechnet:	pro Kilogramm Minimum pro Sendung	EUR 00,27 EUR 67,91

3. Personal-, Geräte- und Materialentgelt

3.1.	Personalbereitstellung		
3.1.1.	Bürokraft	pro ¼ Stunde	EUR 46,43
3.1.2.	Lagerarbeiter	pro ¼ Stunde	EUR 36,11
3.2.	Gerätebereitstellung		
3.2.1.	Stapler klein (Hub bis 2,5t)	pro ¼ Stunde	EUR 51,59
3.2.2.	Stapler groß (Hub ab 2,5t)	pro ¼ Stunde	EUR 61,91
3.2.3.	Hilfsmittel X-Ray	pro ¼ Stunde	EUR 15,48
3.3.	Materialbereitstellung		
3.3.1.	Klebeband	pro Rolle	EUR 05,67
3.3.2.	Spann-Verzurrband Kunststoff	pro Meter	EUR 01,55
3.3.3.	Bretter 1,0m	pro Meter	EUR 10,32
3.3.4.	Wickelfolie	pro Meter	EUR 01,55
3.3.5.	Plastikfolie ULD	pro ULD	EUR 07,94
3.3.6.	Verzurröse	pro Stück	EUR 08,60
3.3.7.	Verzurrseil	pro Meter	EUR 03,50

4. Frachtsicherheitskontrolle

4.1.	Frachtsicherheitskontrolle (pro Methode bei Mehrfach-Verfahren)		
4.1.1.		pro Kilogramm	EUR 00,13
4.1.2.	Minimum	pro Sendung	EUR 36,11
4.1.3.	Maximum ab 5.001kg	auf Anfrage	

4.2. DARC Abarbeitung	pro Vorgang	EUR 51,59
-----------------------	-------------	-----------

5. Lagergeld

5.1. Allgemeine Fracht

1. Kalendertag	pro 100 Kilogramm	EUR 04,13
ab dem 2. Kalendertag	pro 100Kilogramm	EUR 06,19

5.1.1. Importspezifische Leistung: Importfracht ist bis 24 Stunden nach Avisierung sowie einen unmittelbar auf die Avisierung folgender Samstag, Sonn- und Feiertag nicht entgeltpflichtig.

5.1.2. Exportspezifische Leistung: Exportfracht „Ready for Carriage“ ist bis 24 Stunden vor LAT nicht entgeltpflichtig.

5.1.3. Bei Teilsendungen wird Lagergeld für jeden Teil pro Kalendertag einzeln berechnet.

5.1.4. Bei Wiederauslagerung wird Lagergeld ab dem Zeitpunkt der Einlagerung pro Kalendertag berechnet.

5.2. Manipulationspauschale

5.2.1. Für Güter, die eine spezielle Lagerung erfordern (Kühlgüter & Gefahrgut) wird eine Manipulationspauschale verrechnet:

pro Sendung	EUR 11,35
-------------	-----------

5.2.2. Für sterbliche Überreste wird eine Manipulationspauschale verrechnet:
Pro AWB EUR 98,02

5.3. Kühlager

Der Bedarf von Kühllagern muss schriftlich angemeldet werden (siehe Pkt. 4.9, Teil 1). Für die Benützung der Kühleinrichtungen werden unabhängig vom Lagergeld gemäß 3.1. sowie der Manipulationspauschale gemäß 3.2. zusätzlich verrechnet:

Kühlraum	pro Kilogramm	EUR 00,23
	Minimum	EUR 33,02
Tiefkühlraum	pro Kilogramm	EUR 00,52
	Minimum	EUR 67,07

Bei Stornierung des Bedarfs von Kühllagereinrichtungen wird der Tagessatz entsprechend der Anmeldung verrechnet.

5.4. Gefahrgutlager

Für die Lagerung von Gefahrgut wird unabhängig vom Lagergeld gemäß 5.1. sowie der Manipulationspauschale gemäß 5.2. zusätzlich eine Gebühr verrechnet:

pro Kilogramm	EUR 00,18
Minimum pro Sendung	EUR 17,75

5.5. Lagerung inklusive Stromversorgung von aktiv gekühlten Containern	pro ULD und Kalendertag EUR 46,43
--	-----------------------------------

6. Frachtsicherheitsentgelt

Für die Inanspruchnahme der Frachtsicherheitseinrichtungen fällt unabhängig von allen anderen gegebenenfalls zur Verrechnung gelangenden Positionen für jede Sendung sowohl im Import als auch im Export folgendes Entgelt an (siehe Pkt. 7, Teil 1):

pro Kilogramm	EUR 00,01
---------------	-----------

7. Gefahrgut-Abfertigung

Abrechnungsinformation bezüglich Gefahrgut (IATA):

Gefahrgutkontrollchecks für Exportsendungen werden an die exportierende Fluggesellschaft abgerechnet, wenn die Sendung annehmbar ist.

Gefahrgutkontrollchecks für Exportsendungen sowie Occurrence Reporting werden an den anliefernden Spediteur abgerechnet, wenn die Sendung nicht annehmbar ist.

Gefahrgutkontrollchecks für Importsendungen sowie Occurrence Reporting werden an die importierende Fluggesellschaft abgerechnet, wenn die Sendung nicht annehmbar ist oder es sich um eine Transitsendung handelt.

7.1. Gefahrgut mit benötigter Shippers Declaration (IATA)

7.2.1. Acceptance Check ab dem 2. Packstück	pro AWB	EUR 144,45
7.2.2. Occurrence/Re-Check ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 05,16
	pro AWB	EUR 144,45
	pro Packstück	EUR 05,16

7.2. Gefahrgut ohne benötigter Shippers Declaration (IATA)

7.2.1. ELI/ELM ab dem 2. Packstück	pro AWB	EUR 92,86
Occurrence/Re-Check ab dem 2. Packstück	pro Packstück	EUR 04,13
	pro AWB	EUR 92,86
	pro Packstück	EUR 04,13

7.2.2. ICE, REQ ab dem 2. Packstück Occurrence/Re-Check ab dem 2. Packstück	pro AWB pro Packstück pro AWB pro Packstück	EUR 72,23 EUR 03,10 EUR 72,23 EUR 03,10
7.3. Erstellung Beförderungspapier (ADR 1.1.6.6)	pro Dokument	EUR 10,32
7.4. Überprüfung LKW + Erstellung Beförderungspapier (ADR 5.4.1)	pro Vorgang	EUR 51,59

8. Zollentgelte

8.1. EC460/465	pro EXA	EUR 05,57
8.2. Erledigung T-Dokument	pro Dokument	EUR 56,75
8.3. Erstellung T-Dokument (inklusive Zollplombe)	pro Dokument	EUR 92,86
8.4. Unerledigtes T-Dokument (Am Zielort nicht gestellt)	pro Dokument	EUR 123,82
8.5. Zollplombe (ISO 17712:2013)	pro Stück	EUR 19,60
8.6. Verschlussänderung	pro Vorgang	EUR 15,48
8.7. Bestätigung von Lagerdokumenten	pro Dokument	EUR 25,80

9. Büroleistungen

9.1. MAWB/HAWB Volldatenerfassung	pro MAWB/HAWB	EUR 15,48
9.2. Ergänzung AWB-Daten	pro AWB	EUR 10,32
9.3. TCR/PCR-Check	pro AWB	EUR 42,30
9.4. Cargo-Manifest	pro Manifest	EUR 102,15
9.5. Sicherheitsplombe Kunststoff	pro Stück	EUR 04,44
9.6. Sicherheitsbegleitung	pro Vorgang	EUR 61,91
9.7. Ausdruck Auslagerungsschein	pro Stück	EUR 03,61
9.8. Ausdruck AWB	pro MAWB/HAWB	EUR 08,25
9.9. Gebühren Collect-Sendung CC	pro Sendung von AWB Weight Charge Minimum	5% EUR 61,91
9.10. Abholung Import nach 18:00 Uhr	pro AWB	EUR 14,45
9.11. Fotodokumentation bis 4 Stück	pro Vorgang	EUR 24,76
ab dem 5. Stück	pro Stück	EUR 05,67

10. Lagerleistungen

10.1. Be-/Entladen Stack	pro ULD bzw. Stack	EUR 56,75
10.2. Annahmecheck vorgebauter BUPs	pro ULD	EUR 46,43

10.3. Umbau bereits verbauter ULDs	pro ULD	EUR 180,57
10.4. Wiegen und Messen		
10.1.1. Wiegen	pro Stück	EUR 02,58
10.1.2. Messen	pro Stück	EUR 02,58
10.1.3. Wiegen und Messen sperriger/schwerer Güter:		
	effektiver Aufwand gemäß 3.1.	
10.5. Kommissionieren / Sortieren nach HAWB		
	effektiver Aufwand gemäß 3.1.	

11. Short Notice & Cancellation

11.1. Ankündigung Auftrag (<36 Stunden) pro LKW	EUR 61,91
11.2. Streichung Auftrag (<24 Stunden) pro LKW	EUR 92,86

12. Entgelte für Flüge von LFZ bis 5.700 MTOW (General Aviation)

12.1. Manifesterstellung (GA)	pro Manifest	EUR 51,59
12.2. NOTOC-Erstellung	pro Dokument	EUR 41,27
12.3. Bereitstellung der Ware (Transport)	pro Vorgang	EUR 72,23

13. Entsorgung und Vernichtung

13.1. Verpackungsmaterial: Die Entsorgung von Verpackungsmaterial bzw. die Trennung und Entsorgung von Abfall gemäß Abfallwirtschaftsgesetz wird laut Aufwand verrechnet,		
13.2. Vernichtung von Frachtgut:	Aufwandpauschale zuzüglich effektiver Kosten	EUR 309,54